

RS Vwgh 2003/6/11 2002/10/0142

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.06.2003

Index

L92055 Altenheime Pflegeheime Sozialhilfe Salzburg

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;

AVG §39 Abs2;

SHG Slbg 1975 §50 Abs2;

SHG Slbg 1975 §6 Abs2;

Rechtssatz

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers sind in erster Linie von diesem im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht bei der Antragstellung um die Gewährung von Sozialhilfe darzulegen; eine amtswegige Ermittlungspflicht der Behörde besteht insofern nicht. Ob die Behörde durch amtswegige Ermittlungen die wahren Einkommens- und Vermögensverhältnisse eines Antragstellers hätte feststellen können, ist daher ohne Bedeutung für die Anwendbarkeit des § 50 Abs 2 Slbg SHG 1975.

Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Mitwirkungspflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002100142.X02

Im RIS seit

26.06.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at